

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baul. Nutzung



Sondergebiet gemäß §11 BauNVO

3. Baulinien, Baugrenzen



Baugrenze

4. Grünordnung



Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern



Extensive Wiese

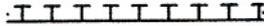


ökol. Ausgleichsfläche

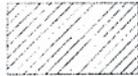
HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bisheriger Umgriff B-Plan58



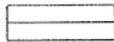
ökologische Ausgleichsfläche - Bestand



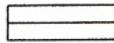
bestehendes Hauptgebäude



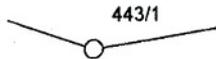
bestehendes Nebengebäude



bestehende Photovoltaikanlage



vorgeschlagene Baukörper



bestehende Grundstücksgrenzen/ Flurnummer

A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung**
Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet Photovoltaik gemäß §11 BauNVO neu festgesetzt.
- 2. Bauweise**
Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule, gemessen ab Oberkante Gelände, beträgt 3,00 m.
- 3. Bauliche Gestaltung**
Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.
- 4. Versorgungsleitungen und Erschließung**
Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.
- 5. Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen**
Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.
- 6. Grünordnung**
Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.
- 7. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**
Zum Ausgleich des Eingriffs durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Bereich des Bebauungsplans eine Fläche zur Anpflanzung von heimischen Sträuchern als Ausgleichsfläche festgesetzt. Die verbleibenden Flächen zwischen und unter den Modulen sind als extensive Wiese anzusehen.
(Siehe Umweltbericht 5.6)
- 8. Befristung der Nutzung**
Die im Umgriff der 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 58 festgesetzten Nutzungen werden gemäß BauGB §9 Abs.2 Nr. 1 auf 25 Jahre befristet. Als Folgenutzung wird „landwirtschaftliche Fläche“ festgesetzt.

B. HINWEISE DURCH TEXT

Die Hinweise durch Text des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.